



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3011 Bern

Zug, 26. März 2024 sa

**Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, bis am 5. April 2024 in oben genannter Angelegenheit eine Vernehmlassungsantwort einzureichen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes im Grundsatz. Menschen mit Behinderung sollen gleichgestellt und selbstbestimmt leben und am öffentlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Die Teilrevision kommt diesem Ziel einen Schritt näher. Besonders begrüssen wir eine Ausweitung des Schutzes vor direkten und indirekten Diskriminierungen bei privaten Arbeitsverhältnissen und Dienstleistungen. Weitere Schritte zur Erreichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind nötig und sollen in anderen Bereich und Gesetzen weiter angestrebt werden.

Im Gegensatz zu den Kantonen, die bei der Erarbeitung ihrer Behindertengleichstellungsgesetze Menschen mit Behinderungen einbeziehen, hat der Bund auf den Einbezug Betroffener verzichtet. Um wirkungsvolle gesetzliche Massnahmen gegen die Diskriminierung zu ergreifen, die Menschen mit Behinderung erfahren, wäre deren Einbezug zwingend erforderlich. Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK) sieht dies explizit vor und auch der revidierte Art. 5 Abs. 1^{bis} BehiG fordert dies nun. Deshalb ist das Vorgehen in der Erarbeitung des Entwurfes nicht befriedigend.

II. Anträge und Begründungen

Art. 2 Abs. 1

Antrag:

Die Definition sei zu überprüfen und enger zu fassen. Die inhaltliche Orientierung am ATSG sei beizubehalten, jedoch zeitgemässer zu formulieren. Das Wort geistig sei mit kognitiv zu ersetzen. Anstelle vom Plural Menschen mit Behinderungen sei der Singular Menschen mit Behinderung zu verwenden.

Begründung:

Eine engere Definition ist erforderlich, da mehrere kantonale Gesetze auf die Begriffsdefinition im BehiG referenzieren und es eine Unschärfe zu verhindern gilt. Eine Ausweitung mit ungenügend bestimmten Begriffen, wie intellektuelle Beeinträchtigungen, scheint nicht zielführend. Eine inhaltliche Orientierung am ATSG ist zu empfehlen. Ansonsten entsteht eine Situation mit unklaren Rechtsansprüchen, u.a. mit unvorhersehbaren Folgen für die Kantone. Ein schwammiger Behinderungsbegriff, der nicht anschlussfähig zur bestehenden Rechtsordnung ist, dient auch den betroffenen Personen nicht.

Geistige Beeinträchtigung sei mit dem zeitgemässen Begriff kognitive Beeinträchtigung zu ersetzen. Die kognitiven Fähigkeiten des Menschen beschreiben seine Fähigkeit, Signale aus der Umwelt wahrzunehmen und weiterzuverarbeiten. Im Gegensatz dazu besteht die Auffassung, dass der Geist des Menschen, im Sinne seiner geistigen Individualität zu verstehen ist. Weshalb sich in Fachkreisen der Begriff kognitive Beeinträchtigung anstelle geistiger Beeinträchtigung durchsetzt. Der Begriff geistige Beeinträchtigung wird von den Betroffenen als stigmatisierend wahrgenommen.

Art. 2 Abs. 6

Antrag:

Diese Bestimmung sei zu präzisieren, eventualiter zu ergänzen mit «und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können».

Begründung:

Die Einführung der Verpflichtung zu «angemessenen Vorkehrungen» ist ein wichtiges Element in der Teilrevision. Mit dem unscharfen Begriff «unzumutbare Belastung» wird versucht, den Begriff «angemessene Vorkehrungen» zu konkretisieren. Dies gelingt unzureichend, weshalb eine Konkretisierung und Ergänzung notwendig ist.

Art. 5 Abs. 1

Antrag:

Der zweite Satzteil «sie tragen dabei den unterschiedlichen Behinderungen und den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen Rechnung» sei zu streichen.

Begründung:

Durch diese Änderung entfällt die unnötige Differenzierung, ob Frauen bereits, weil sie Frauen sind, Benachteiligungen erleiden.

Art. 5 Abs. 1bis

Antrag:

Es sei der Zusatz «in angemessener Form» zu streichen und mit «bei der Entwicklung und Umsetzung» zu ersetzen.

Begründung:

Beim Ergreifen von Massnahmen für Menschen mit Behinderung ist der Einbezug von Selbstbetroffenen unabdingbar. Der Begriff in angemessener Form relativiert dies unnötigerweise. Selbstbetroffene sind bei der Entwicklung und bei der Umsetzung miteinzubeziehen und dies soll im Gesetz entsprechenden Ausdruck finden. Damit wird die entsprechende Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 3 BRK eingehalten.

Art. 6a Abs. 1

Antrag:

Es sei zu prüfen, wie in Bezug auf die Entlohnung von Menschen im zweiten Arbeitsmarkt und mit leistungsangepassten Löhnen im ersten Arbeitsmarkt umzugehen sei. Wir regen an, dies im Rahmen der Verordnung zu regeln.

Das Wort Stellenbesetzung sei zu streichen und der Artikel folgendermassen anzupassen: «...weder direkt noch indirekt diskriminiert werden, insbesondere bei den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, der...» und Art. 9a Abs. 1 und 2 sind konsequenterweise zu streichen (vgl. Antrag zu Art. 9a).

Begründung:

Die Umsetzung in Bezug auf die Diskriminierung bei der Entlohnung ist für die Tagesstruktur mit Lohn im zweiten Arbeitsmarkt und für leistungsangepasste Löhne im ersten Arbeitsmarkt zu prüfen.

Es soll weiterhin möglich sein, im Rahmen von Tagesstrukturen mit Lohn und oder im ersten Arbeitsmarkt leistungsangepasste Löhne festzulegen. Ansonsten verlieren viele Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, am Arbeitsleben teilzunehmen. Wir regen an, dies im Rahmen der Verordnung zu regeln.

Der Schritt der Stellenbesetzung ist in der Liste der Aufzählung von Art. 6a Abs. 1 zu streichen. Ebenso zu streichen sind in der Folge Art. 9a Absätze 1 und 2.

Die Gestaltung der Stellenbesetzung resp. der Rekrutierung ist ein zentrales Element eines liberalen Arbeitsrechts, zu dem sich die Schweiz seit Jahrzehnten bekennt. Es ist dem Arbeitgeber zu überlassen, welche Selektionskriterien er anwendet. Entscheidend sind oft nicht nur fachlich und objektiv feststellbare Eigenschaften. Diese liegen vielfach im Bereich der

zwischenmenschlichen Wahrnehmung bis hin zum herrschenden Teamgeist, der nach einer entsprechenden Passung verlangt.

Kombiniert man die in der Revision vorgesehene Stellenbesetzung (Art. 6a Abs. 1) mit der Beweislasterleichterung (Art. 9b), so könnte eine fehlende positive Chemie während des Gesprächs von der sich bewerbenden Person schnell als diskriminierend ausgelegt werden, insbesondere wenn diese Person eine Form der Behinderung aufweist.

Zudem würde die Bereitschaft der Arbeitgebenden, die Bewerbung einer Person mit Behinderung vertieft zu prüfen, stark abnehmen, um allfälligen Diskriminierungsklagen vorzukommen. Insbesondere wenn die Rechtsprechung in den folgenden Jahren eine Verschärfung zulasten der Arbeitgeber etablieren sollte. Darüber hinaus würden wohl pauschal begründete, juristisch geschliffene Absagen, wie diese heute schon auch bei Personen ohne Behinderungen oft vorkommen, zunehmen. Damit ist niemandem gedient und wahrt nur oberflächlich den Anschein der Gleichbehandlung.

Art. 6a Abs. 2

Antrag:

Art. 6a Abs. 2 ist so zu präzisieren, dass die bisherigen IV-Leistungen weiterhin und ungemindert für eine Integration im Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Den Befürchtungen der Wirtschaft, dass die gesetzlich verlangten «angemessenen Vorkehrungen» zu zusätzlichen Kosten führen werden, ist Rechnung zu tragen, indem sowohl im Gesetztext als auch in den Materialien Folgendes festgehalten wird: Die bisherigen IV-Leistungen, die mit der «Weiterentwicklung der IV» per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt worden sind, sind weiterhin und ungemindert für die Integration im Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Allenfalls können restliche Kosten bestehen bleiben, aber die erwähnten IV-Leistungen dürfen mit dieser Gesetzesanpassung nicht wegfallen. Der entsprechende Absatz im erläuternden Bericht (Kapitel 3.1.2, Seite 14, zweitoberster Absatz) ist zu kurz und zu pauschal.

Art. 9 Abs. 1

Antrag:

Die ursprüngliche Version von Art. 9 Abs. 1 sei beizubehalten.

Begründung:

Das heute geltende Verbandsklagerecht ist ausreichend. Eine Ausdehnung der Verbandsklage gemäss Art. 9 Abs. 1 wird abgelehnt.

Art. 9a Abs. 1 und 2

Antrag:

Art. 9a Abs. 1 und 2 sei zu streichen.

Seite 5/5

Begründung:

Vgl. Begründung zu Art. 6a Abs. 1.

Art. 10 Abs. 1

Antrag:

Die Verfahren nach Art. 7-8a und sind unentgeltlich. «Und» ist zu streichen.

Begründung:

Das «und» ist überflüssig.

Art. 11 Abs. 2

Antrag:

Art. 8 Abs. 2 Bst. d sei mit Art. 8 Abs. 3 Bst. d zu ersetzen.

Begründung:

Der Artikel bezieht sich auf Art. 8 Abs. 3 Bst. d. und nicht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. d.

Zug, 26. März 2024

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement des Innern EDI (ebgb@gs-edi.admin.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)